

## AUS DEM SCHRIFTTUM

**Natalia Bitter, Schutz deutscher Investitionen in Russland, Band 11 der Schriftenreihe zum Internationalen Investitionsrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2014, 294 Seiten, 76 Euro**

In ihrer Studie, die im Sommersemester 2013 der Universität Mannheim als juristische Dissertation vorgelegen hat, untersucht *Natalia Bitter* den rechtlichen Schutz für deutsche Investitionen in Russland und behandelt damit ein Thema, welches nach Fertigstellung der Arbeit an Aktualität deutlich hinzugewonnen hat.

Im Zentrum der Arbeit (S. 126 ff.) steht die Regelung des Art. 2 des deutsch-sowjetischen Investitionschutzvertrages (ISV), wonach Investitionen aus einem Vertragsstaat in dem jeweils anderen Vertragsstaat „gerecht und billig“ zu behandeln sind.

Die besondere praktische Bedeutung des ISV beruht darauf, dass er in seinem Art. 10 die Anrufung eines Schiedsgerichts für so genannte Investor-Staat-Streitigkeiten vorsieht. Die sog. FET-Klausel („fair and equitable treatment“) wiederum gehört zum Standardinhalt internationaler Investitionschutzregeln.

Wie die Verfasserin überzeugend darlegt (S. 147 ff.) sollte das eigenständige Gewicht dieser Bestimmung keinesfalls unterschätzt werden. Sie weist nach, dass es sich nicht nur um eine rein deklaratorische Auffangnorm gegenüber den spezifischen Gewährleistungen eines Investitionsschutzvertrages handelt. Wie die Verfasserin einleitend feststellt, steht die FET-Klausel in einem Spannungsverhältnis zu der Regelungsgewalt und damit zur Souveränität des Gaststaates (S. 24/25). Damit stellt sich zugleich die Frage, ob und inwieweit die FET-Klausel

einen eigenständigen Regelungsgehalt besitzt, der über autonome Regelungen zum Schutze ausländischer Direktinvestitionen und über völkerrechtliche Bindungen der betroffenen Staaten hinausgeht.

Dieser Frage stellt sich auch die Verfasserin im so genannten „Allgemeinen Teil“ der Arbeit (S. 34 ff.), wo sie sich mit allgemeinen Gesichtspunkten des Investitionsschutzes, vor allem mit der wichtigen Unterscheidung zwischen Portfolioinvestitionen und direkten Investitionen auseinandersetzt (S. 36).

Danach wendet sie sich dem völker gewohnheitsrechtlichen Fremdenrecht und dem Eigentumsschutz nach dem (Ersten) Zusatzprotokoll zur EMRK als auch der Eigentumsgarantie der russischen Verfassung und dem russischen Gesetz über ausländische Investitionen von 1999 zu. Zusammenfassend (S. 123/ 124) wird jedoch die Schlussfolgerung gezogen, dass für eine besondere völkervertragsrechtliche Regelung in Gestalt eines Investitionschutzvertrages dennoch ein Bedürfnis bestehe.

Dies trifft sicherlich im Hinblick auf das nicht besonders stark konturierte völker gewohnheitsrechtliche Fremdenrecht zu, dessen innerstaatliche Geltung vor dem Hintergrund des Art. 15 der russischen Verfassung alles andere als klar ist. Etwas differenzierter hätte die Bewertung des (Ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK ausfallen können: Natürlich ist diese Gewährleistung nicht unmittelbar auf die Erfordernisse ausländischer Investoren zugeschnitten. Gleichwohl sollte nicht der Eindruck erweckt werden, sie sei für diesen Personenkreis von geringem Wert. Vielmehr ist es richtig, dass auf die Möglichkeit einer Individualbe-

schwerde zum EGMR hingewiesen wird (S. 78).

Der „Besondere Teil“ der Arbeit (S. 126 ff.) konzentriert sich nun auf den deutsch-sowjetischen Investitions-schutzvertrag und auf die in seinem Art. 2 Abs. 1 enthaltene FET-Klausel. Der Investitionsschutzvertrag wurde im Jahre 1989 zwar noch von der damaligen UdSSR abgeschlossen; seine Fort-geltung in Russland stand jedoch nie in Frage (S. 129).

Was nun die Tragweite der FET-Klausel mit ihrer Verpflichtung zur „gerechten und billigen Behandlung“ ausländischer Direktinvestitionen angeht, kommt die Verfasserin zu dem Zwischenergebnis, dass es sich hierbei um eine Generalklausel mit „bewusst vereinbarter Ergebnisoffenheit“ handelt (S. 169). Bei ihrer Auslegung und operativen Nutzbarmachung kann konsequenterweise nicht auf eine Fallgruppenbildung verzichtet werden. Diesen methodischen Zugang macht sich nun auch die Verfasserin zu eigen, indem sie einschlägige Entscheidungen entsprechender Schiedsgerichte systematisiert (S. 173 ff.). Relevanz im Sinne der FET-Klausel haben demnach der Schutz legitimer Erwartungen der Investoren, die Transparenz der Maßnahmen des Gaststaates und das Recht der Investoren auf ein faires Verfahren.

Zusammenfassend charakterisiert die Autorin diese Praxis zur FET-Klausel als „dynamisch-evolutive“ Auslegung (S. 185 ff.), worunter sie jedoch keine eigenständige Auslegungsme-thode für völkerrechtliche Vereinba-rungen versteht. Stattdessen sieht sie hierin eine Kombination von systemati-schen und teleologischen Gesichts-punkten.

Diese werde einer langfristigen und zukunftsorientierten Zusam-menarbeit im Rahmen des Investitionsschutzvertrages gerecht.

Mit ihrer Arbeit leistet Frau *Bitter* einen wesentlichen Beitrag zur dogma-tischen Durchdringung eines wichtigen

Bereichs des Wirtschaftsvölkerrechts. Es geht um die Auflösung von Konflik-ten zwischen den Interessen privater In-vestoren und den Interessen souveräner Staaten, die ersteren gerechte und bil-lige Behandlung zugesichert haben.

*Joachim Lippott*

**Anastasia Berger, Die Bindung der Bürger an die Grundrechte – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Russland, Schriften zum Internationalen Recht, Band 193, Duncker & Humblot, Berlin 2014, 271 Seiten, 79, 90 Euro**

Die Arbeit von Anastasia Berger, die zugleich ihre Dissertation an der Uni-versität Regensburg bei Prof. Dr. Rai-ner Arnold darstellt, untersucht aus rechtsvergleichender Sicht die Bindung der Privaten an die Grundrechte, besser bekannt unter dem Schlagwort „Dritt-wirkung von Grundrechten“.

Diese Frage ist auch in der interna-tionalen Rechtswissenschaft nicht einheitlich beantwortet. Vielfach wird von der ausländischen Literatur die deutsche Rechtslehre als „Erfinderin“ dieser Dogmatik gehandelt.

Der von der Autorin gewählte Rechtsvergleich mit dem russischen Rechtssystem ist aus wissenschaftlicher Sicht besonders attraktiv. Denn das relativ gefestigte Meinungsbild im deutschen Rechtssystem, welches auf eine zeitliche Historie seit Beginn der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts zurückblicken kann, trifft auf eine junge Rechtslage im russischen Rechts-raum: Die Verfassung der russischen Föderation ist gerade erst gute zwanzig Jahre alt. Deswegen verwundert es nicht, dass das Thema der „Grund-rechtsdrittewirkung“ in Russland bisher nicht tiefergehend untersucht wurde.

Die Autorin geht in ihrer Arbeit zu-nächst vom deutschen Rechtssystem aus und stellt diesem das russische

Rechtssystem gegenüber. Die Untersuchung geht im deutschen Teil von der Genese des Begriffs der Drittirkung und deren Verständnis durch die Rechtslehre aus, um dann die Position der Rechtsprechung und insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts darzustellen, um dann schließlich einzelne Bereiche des Privatrechts, in denen eine Drittirkung unter den Bürgern anerkannt ist oder diskutiert wird, darzustellen. Der – ausführlichere – russische Teil muss notwendigerweise zunächst die Historie und das Verständnis der Konstitution der russischen Föderation darstellen, um dann durch Untersuchung einzelner Verfassungsbestimmungen herzuleiten, inwieweit die Wirkung der Grundrechte unmittelbar und direkt ist und auch die Privaten betrifft.

Die Ergebnisse der Arbeit sind ebenso interessant wie einleuchtend: Während die Grundrechte in Deutschland bekanntlich vorwiegend vertikal zwischen Bürger und Staat wirken und primär Abwehrrechte des freien Einzelnen gegenüber dem Staat verbürgen, spiegeln sich in der russischen Verfassung die Vorstellungen eines kollektiven Zusammenlebens in der russischen Gesellschaft wider. Die Grundrechte werden dort mehr als Verhaltensregeln im Sinne einer Gemein-

schaftsordnung verstanden. Diese grundlegend unterschiedliche Sichtweise wirkt sich auch auf die Rechtsfrage der Drittirkung aus: Berger kommt hier zu dem Ergebnis, dass diese Bindung der Bürger an die Verfassung und auch die Grundrechte die logische und immanente Folge des Verfassungsverständnisses der russischen Föderation ist. Die Grundrechte der Verfassung der russischen Föderation wirken als eine Art „Satzung der Gesellschaft“ auf natürliche Weise zwischen den einzelnen Privaten, während dem Staat insoweit die Rolle eines „Geschäftsführers“ zukommt, der im Sinne einer Schutzpflicht dafür sorgt, dass die Bürger die vom Staat auferlegten Verhaltensregelungen, auch in Form der Grundrechte, einhalten.

Die Arbeit verdient hohe Anerkennung, weil sie das aus Sicht der russischen Wissenschaft in den Kinderschuh steckende Thema mit großer wissenschaftlicher Tiefe beleuchtet. Das Werk stellt eine gelungene Bereicherung der Diskussion zur Drittirkung von Grundrechten dar.

Die Arbeit besticht nebenbei durch eine beneidenswerte Klarheit der Sprache und der Gedankenführung und ist schon deshalb lesenswert.

*Jochen Ettinger*